



**MUSIKGESELLSCHAFT LYSS**  
**STATUTEN**

**AUSGABE 2020**

# Inhalt

---

<b>I</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
1	Name, Sitz und Gründung	3
2	Zweck	3
<b>II</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>4</b>
3	Mitgliederkategorien	4
4	Aktivmitglieder	4
5	FahnenträgerIn	6
6	Ehrenmitglieder	6
7	Passivmitglieder	6
8	Gönner	6
<b>III</b>	<b>Finanzen</b>	<b>7</b>
9	Einnahmen	7
10	Ausgaben	7
11	Budget	7
12	Haftung	7
13	Rechnungsführung	8
14	Rechnungsrevision	8
<b>IV</b>	<b>Organisation</b>	<b>9</b>
15	Organe	9
16	Hauptversammlung	9
17	Vorstand	11
18	Musikalische Leitung	11
<b>V</b>	<b>Vereinsbetrieb</b>	<b>12</b>
19	Proben	12
20	Öffentliche Auftritte	12
21	Aus- und Weiterbildungskurse	12
22	Auszeichnungen und Ehrungen	13

---

23 Material _____	14
<b>VI Allgemeine Bestimmungen _____</b>	<b>15</b>
24 Verbandszugehörigkeit _____	15
25 Statutenrevision _____	15
26 Auflösung des Vereins _____	15
27 Schlussbestimmungen _____	16

## I Name, Sitz und Zweck

---

### 1 Name, Sitz und Gründung

- Unter dem Namen «Musikgesellschaft Lyss» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Lyss.
- Die Vereinsgründung erfolgte im Jahre 1870.

### 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Pflege und Förderung guter und unterhaltender Blasmusik
- Ausbildung von Musikantinnen und Musikanten
- Öffentliche Auftritte
- Pflege und Förderung des sozialen Zusammenhalts unter den Mitgliedern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II Mitglieder

---

### 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- FahnenträgerIn
- GönnerInnen
- Ehrenmitglieder

### 4 Aktivmitglieder

#### *Eintritt*

- Als Aktivmitglieder können Musikantinnen und Musikanten aufgenommen werden, sobald sie das 14. Altersjahr erreicht haben.
- Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt an einer folgenden Probe.

#### *Austritt*

- Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet auf die nächste Vorstandssitzung an den Vorstand zu richten.
- Das Instrument sowie alles gefasste Material ist vorgängig gereinigt der Materialverwaltung abzugeben.
- Nicht innerhalb eines Monats nach Austritt zurückgegebenes Eigentum der MG Lyss wird in Rechnung gestellt.
- Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen und haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen.

#### *Verpflichtungen*

- Die Proben des Vereins sind regelmässig zu besuchen.
- An Anlässen und Versammlungen des Vereins ist mitzuwirken.
- Ist ein Mitglied am Besuch von Proben oder Anlässen verhindert, hat es sich mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder der Direktion zu entschuldigen.
- Zu den gefassten Materialien ist Sorge zu tragen. Für alle gefassten Materialien haftet das Mitglied persönlich.
- Ein Aktivmitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

#### *Dispens*

- Nach Rücksprache mit PräsidentIn und DirigentIn kann ein Aktivmitglied einen Unterbruch von maximal einem Jahr beantragen.
- In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um maximal 1 x 1 Jahr möglich.
- Die Kompetenz zur Bewilligung und Verlängerung einer Dispens liegt ausschliesslich beim Vorstand.
- Dispensjahre werden nicht an die Aktivzeit für die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft angerechnet.
- Nimmt das Mitglied nach dieser Frist nicht wieder aktiv am Vereinsleben teil, gilt rückwirkend auf Beginn der Dispens der Austritt.

#### *Sanktionen*

- Falls ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand Sanktionen (Ermahnung, Verwarnung, Ausschluss) verfügen oder beantragen.

#### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- im Falle, dass das Mitglied den Statuten grob zuwiderhandelt oder in anderer Weise die Interessen der Musikgesellschaft schwer schädigt.
- nach grobem Pflichtversäumnis.

In allen Fällen ist das Mitglied vorgängig schriftlich zu verwarnen.

#### *Haftung*

- Jedes Mitglied haftet persönlich für den Schaden, den es der Musikgesellschaft vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt.

## III Finanzen

### 5 FahnenträgerIn

- Die Hauptversammlung wählt eine der MG Lyss nahestehende, geeignete Person als FahnenträgerIn auf unbestimmte Zeit.
- Diese Person begleitet den Verein bei Auftritten mit der Fahne.

### 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung werden ernannt:

- Aktivmitglieder zu aktiven Ehrenmitgliedern nach 20jähriger Tätigkeit als aktive Musizierende in der MG Lyss.
- Zu Ehrenmitgliedern, Personen, die sich ausserordentlich für den Verein engagiert haben.
- Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
- Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

### 7 Passivmitglieder

- Passivmitglied kann werden, wer der MG Lyss einen jährlichen Beitrag überweist.
- Der Betrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
- Passivmitglieder erhalten regelmässig die Konzertprogramme und sind an die jährliche Hauptversammlung als Besucher eingeladen.
- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### 8 GönnerInnen

- GönnerIn kann werden, wer der MG Lyss freiwillig einen jährlichen Beitrag überweist.
- Der Betrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
- GönnerInnen erhalten regelmässig die Konzertprogramme und sind an die jährliche Hauptversammlung als Besucher eingeladen.
- GönnerInnen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### 9 Einnahmen

Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch folgende Einnahmen:

- Beiträge von Aktivmitgliedern
- Beiträge von Passivmitgliedern
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträge aus Anlässen

### 10 Ausgaben

Die hauptsächlichsten Ausgaben des Vereins sind:

- Musikalien, Instrumente, Reparaturen
- Ausbildung
- Honorare
- Administration des Vereins
- Werbung
- Beiträge bei Festbesuchen oder Anlässen

### 11 Budget

- Über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Vereinsjahres ist durch den Vorstand unter Berücksichtigung des Tätigkeitsprogrammes ein Budget zu erstellen.
- Das Budget ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.
- Der Vorstand ist gehalten, die Einhaltung der Budgetvorgaben im Laufe des Jahres laufend zu kontrollieren.

### 12 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen, ausgenommen bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Verschulden.

## IV Organisation

### 13 Rechnungsführung

- Der Verein ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch führen zu lassen.
- Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Aufgaben und Pflichten der Buchführung sind im Rahmen des Vorstandsreglementes festzuhalten.

### 14 Rechnungsrevision

- Zur Prüfung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins, wählt die Hauptversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres zwei RechnungsrevisorInnen; eine Wiederwahl ist zulässig.
- Ein(e) RechnungsrevisorIn muss Aktivmitglied des Vereins sein.
- Die RechnungsrevisorInnen sind in der Art und Häufigkeit ihrer Kontrollen frei, der Hauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht und Antrag über ihre Feststellungen zur Jahresrechnung abzuliefern.
- Die RechnungsrevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Musikalische Leitung (DirigentIn und VizedirigentIn)

### 16 Hauptversammlung

*Termin, Einladung*

- Die Hauptversammlung wird jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Der Vorstand lädt dazu ein. Die Einladung hat an alle Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und GönnerInnen schriftlich mindestens 30 Tage zum Voraus zu erfolgen.
- Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

*Anträge von Mitgliedern*

- Jedes Mitglied hat das Recht zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen.
- Die Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge an der nächsten Hauptversammlung vorzubringen.

*Geschäfte*

Die Hauptversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Festsetzung von Aktiv-, Passiv- und GönnerInnenbeiträgen
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der musikalischen Leitung
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Auflösung des Vereins

#### *Durchführung*

- Die Leitung der Hauptversammlung liegt beim Präsidenten/der Präsidentin oder einer anderen durch den Vorstand bestimmten Person.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.
- Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Das gleiche Verfahren gilt auch für Wahlen. Vorbehalten bleiben die Statuten oder im Gesetz vorgeschriebene qualifizierte Mehrheiten.
- Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Wird bei Wahlen Stimmgleichheit erzielt, sind diese zu wiederholen; ergibt sich auch im zweiten Wahlgang kein gültiges Resultat, entscheidet das Los.
- Die HV kann nur zu Geschäften Stellung nehmen, welche mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

#### *Stimm- und Wahlberechtigung*

- Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

#### *Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung*

- Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

- Sie kann auch auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

#### **17 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Er setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn sowie den LeiterInnen der Ressorts Sekretariat, Finanzen sowie 1 bis 5 weiteren Ressorts.
- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Präsident/die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind im Pflichtenheft festzuhalten.

#### **18 Musikalische Leitung**

- Die musikalische Leitung besteht aus DirigentIn und VizedirigentIn.
- Sie werden beide von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- Der Dirigent oder die Dirigentin leitet die gesamte musikalische Tätigkeit des Vereins.
- Er/Sie hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und dessen Leistungsfähigkeit zu fördern.
- Bei Verhandlungen hat er/sie beratende Stimme.
- Das Anstellungsverhältnis wird durch einen separaten Vertrag geregelt.
- Der Vizedirigent oder die Vizedirigentin muss Aktivmitglied sein und hat den Dirigenten oder die Dirigentin im Verhinderungsfall zu vertreten.

## 19 Proben

- Der Verein führt in der Regel wöchentlich ein bis zwei Proben durch.
- Die Probetage werden vom Vorstand festgelegt.
- Das Gleiche gilt für die Erhöhung oder Reduktion der vorgesehenen Proben.
- Üblicherweise werden im Monat Juli keine Proben durchgeführt.
- Über die Probebesuche ist vom Vorstand Kontrolle führen zu lassen.

## 20 Öffentliche Auftritte

- Sämtliche Anlässe des Vereins, ob musikalisch oder nicht, werden im Jahresprogramm festgelegt, schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern verteilt.
- Das Jahresprogramm ist an der Hauptversammlung zu genehmigen.
- Zusätzliche Engagements müssen auf Antrag des Vorstandes von den Aktivmitgliedern genehmigt werden. Dies kann nach einer Probe geschehen.
- Treffpunkt, Antrittszeit und Tenue für sämtliche Anlässe werden vom Vorstand festgelegt.
- Der Vorstand entscheidet, ob der/die FahnenträgerIn den Anlass begleitet.

## 21 Aus- und Weiterbildungskurse

- Jedes Aktivmitglied kann ein Gesuch um einen Beitrag an einen Aus- oder Weiterbildungskurs stellen.
- Die Details der finanziellen Unterstützung werden in einem separaten Reglement festgelegt.
- Wird der Kurs vorzeitig abgebrochen oder mangelhaft besucht, entfällt eine finanzielle Beteiligung durch den Verein.

## 22 Auszeichnungen und Ehrungen

- Besonders fleissige Mitglieder sind durch die Hauptversammlung auszuzeichnen.
- Details solcher Auszeichnungen sind durch Vorstandsbeschluss zu bestimmen.
- Der Verein setzt sich zum Ziel, seine Mitglieder bei besonderen Anlässen, zum Beispiel speziellen Geburtstagen ab 80 Jahren und ähnliches, durch ein Ständchen zu ehren.
- Grundsätze und Details solcher Ehrungen sind durch den Vorstand zu beschliessen.
- Bei Todesfällen von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern erweist der Verein der verstorbenen Person mit einer Fahnenlegation die letzte Ehre.
- Auf Wunsch der verstorbenen Person oder deren Angehörigen wird die Beerdigung mit Spiel begleitet.



## VI Allgemeine Bestimmungen

### 23 Material

- Aufgenommene Aktivmitglieder erhalten vom Verein gegen Quittung Instrument und anderes durch Vorstandsbeschluss bestimmtes Material.
- Die Materialverwaltung hat über alles abgegebene Material Kontrolle zu führen.
- Reparaturen für abgegebene Materialien und Instrumente sind durch die Materialverwaltung anzuordnen. Direkt vom Mitglied veranlasste Reparaturen werden vom Verein nicht übernommen.
- Die gefassten Materialien sowie das Instrument sind im Falle eines Austritts vorgängig gereinigt der Materialverwaltung abzugeben.
- Nicht innerhalb eines Monats nach Austritt zurückgegebenes Eigentum der MG Lyss wird in Rechnung gestellt.
- Bei Nichtgebrauch können Instrumente und weitere Materialien zu einem angemessenen Preis vermietet oder verkauft werden.
- Der Preis wird vom Vorstand bestimmt.
- Die Materialverwaltung führt ein Inventar über sämtliches Material und die Instrumente.
- Das Inventar ist jährlich zu aktualisieren.

### 24 Verbandszugehörigkeit

- Die Musikgesellschaft Lyss ist Mitglied des Seeländischen Musikverbandes (SMV), des Bernisch-Kantonalen Musikverbandes (BKMV) und des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV).

### 25 Statutenrevision

- Eine Statutenrevision kann auf Begehren des Vorstandes an die Hand genommen werden.
- Auch auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand die gewünschten Änderungen der Hauptversammlung vorlegen.
- Eine Teil- oder Gesamtrevision der vorliegenden Statuten kann nur durch die Hauptversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Der Text der vorgeschlagenen Revision ist vorgängig allen Stimmberechtigten zuzustellen.

### 26 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell dafür einberufenen Hauptversammlung durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Schliessen sich die übrig gebliebenen Vereinsmitglieder gemeinsam einem anderen Verein an oder wird eine Fusion vollzogen, sind Vermögensbestandteile möglichst in den neuen Verein zu integrieren.
- Ist dies nicht möglich, ist das Inventar zu veräussern und das Vereinsvermögen anderen Lysser Vereinen und/oder einer wohl-tätigen Organisation zu spenden.

---

## 27 Schlussbestimmungen

- Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
- Sie ersetzen damit diejenigen vom 27. Februar 2015.
- Alle den neuen Statuten zuwiderlautenden früheren Beschlüsse werden nach Annahme ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 7. März 2020.

Lyss im März 2020

Der Präsident  
Simon Scheurer

Die Sekretärin  
Kristina Birkenmaier

